**Aufhebungsvertrag**

zwischen

Name und Adresse «Arbeitnehmer»

und

Name und Adresse «Arbeitgeber»

**1. Präambel**

Der Arbeitnehmer ist seit dem Datum beim Arbeitgeber angestellt. Das Arbeitsverhältnis wird im Wesentlichen durch den Arbeitsvertrag vom Datum geregelt.

**2. Beendigungszeitpunkt**

Die Parteien vereinbaren im gegenseitigen Einvernehmen die Beendigung des Arbeitsverhältnisses per Datum (Beendigungszeitpunk).

*Zusatzoption:* Der Arbeitnehmer bestätigt, dass kein Arbeitsvertag als derjenige mit dem Arbeitgeber, kein Auftrags-, Agenturverhältnis oder eine andere gesetzliche oder vertragliche Beziehung zwischen dem Arbeitnehmer und Arbeitgeber oder einer Gruppengesellschaft besteht. Falls eine solche Beziehung bestehen würde, vereinbaren die Parteien deren sofortige Beendigung.

**Option: 3. Freistellung:**

Der Arbeitnehmer wird ab dem Datum bis zum Beendigungszeitpunkt freigestellt (Freistellung).

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, eine reibungslose Übergabe seiner Tätigkeiten sicherzustellen. Der Arbeitgeber behält sich vor, den Arbeitnehmer für gewisse Tätigkeiten wieder aufzubieten und der Arbeitnehmer verpflichtet sich, jederzeit per Telefon / E-Mail für Rückfragen zur Verfügung zu stehen.

Bestehende und anwachsende Ferienansprüche sind durch die Freistellung vollumfänglich abgegolten. Allfällige Überstunden- und Überzeitansprüche sind ebenfalls durch die Freistellung abgegolten.

**4. Gehalt**

Das Basisgehalt und allfällige Zulagen werden dem Arbeitnehmer zu den Fälligkeitsterminen gemäss Arbeitsvertrag bis zum Beendigungszeitpunkt fortbezahlt.

*Option:* Davon ausgeschlossen sind Bonuszahlungen.

*Option:* Mit Unterzeichnung der Vereinbarung werden sämtliche Spesen und Auslagen vom Arbeitgeber nur noch vergütet, wenn diese vorgängig ausdrücklich genehmigt wurden (Schriftlich / per E-Mail).

*Option:* Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, das Geschäftsauto (inkl. aller Schlüssel und dazugehöriger Dokumente) bis spätestens zum Datum retournieren.

**Option: 5. Abgangsentschädigung:**

Dem Arbeitnehmer wird eine Abgangsentschädigung in der Höhe von brutto CHF Betrag ausgerichtet. Die Abgangsentschädigung wird dem Arbeitnehmer per Datum bezahlt.

**6. Abzüge:**

Vom Gehalt werden die Beiträge des Arbeitnehmers an AHV/IV/EO, ALV, UV, KTG, BVG sowie gegebenenfalls Quellensteuern abgezogen.

**7. Unfallversicherung, Krankentaggeldversicherung und berufliche Vorsorge**

Der Versicherungsschutz der Unfallversicherung nach UVG endet 31 Tage nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses; er kann allerdings grundsätzlich mittels einer speziellen Vereinbarung um bis zu 180 Tage verlängert werden (sog. Abredeversicherung). Sollte der Arbeitnehmer am Abschluss einer derartigen Abredeversicherung interessiert sein, muss er sich so bald wie möglich, jedenfalls aber vor Ablauf der 31-tägigen Nachdeckung, mit der UVG-Versicherung in Verbindung setzen.

Sodann ist der Arbeitnehmer verpflichtet, seinen Krankenversicherer über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. den Wegfall des entsprechenden Unfallversicherungsschutzes zu informieren und gegebenenfalls zwecks Sicherstellung einer hinreichenden Versicherungsdeckung eine Unfallversicherung in seine Krankenversicherung mitaufzunehmen.

Mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses endet grundsätzlich auch der Versicherungsschutz der Krankentaggeldversicherung. Vorbehältlich einer anderslautenden Bestimmung in den Versicherungsbedingungen kann der

Arbeitnehmer aber bei der Krankentaggeldversicherung eine Einzelversicherung abschliessen. Falls der Arbeitnehmer am Abschluss einer derartigen

Einzelversicherung interessiert ist, muss er sich so bald wie möglich, jedenfalls aber vor dem Beendigungszeitpunkt mit der KTG-Versicherung in Verbindung setzen.

Der Versicherungsschutz nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) endet im Beendigungszeitpunkt.

**8. Arbeitslosenunterstützung**

Der Arbeitgeber weist den Arbeitnehmer ausdrücklich darauf hin, dass er sich so schnell wie möglich mit dem zuständigen regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) in Verbindung setzen sollte, um den Verlust von Arbeitslosenentschädigung zu vermeiden. Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist der Arbeitnehmer verpflichtet, sich bereits unmittelbar nach dem Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung um eine neue Arbeitsstelle zu bemühen.

*Option 1:* Die Parteien halten hiermit zuhanden des RAV mit, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Arbeitsvertrag ordentlich gekündigt hätte, wenn er die Aufhebungsvereinbarung nicht eingegangen wäre.

*Option 2:* Die Parteien halten hiermit zuhanden des RAV mit, dass der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis mittels Aufhebungsvereinbarung auflösen wollte.

**9. Herausgabepflicht**

Spätestens im Beendigungszeitpunk hat der Arbeitnehmer alle Unterlagen sowie Kopien und Abschriften davon, die dem Arbeitgeber oder einer Gruppengesellschaft gehören, an den Arbeitgeber herauszugeben. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, vertrauliche Informationen zu zerstören, welche er auf eigenen Datenverarbeitungsanlagen gespeichert hat.

Ausserdem hat der Arbeitnehmer das Eigentum des Arbeitgebers oder einer Gruppengesellschaft, insbesondere Akten, Berechnungen, Bücher, Dokumente, Korrespondenz, Notizen, Businesspläne, Computer, Laptops, Mobiltelefone, Kreditkarten, Badges und Schlüssel, etc., spätestens im Beendigungszeitpunkt zurückzugeben.

**Option: 10. Nachvertragliches Abwerbeverbot**

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich während 12 Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses weder direkt noch indirekt Arbeitnehmer des Arbeitgebers abzuwerben oder zu vermitteln.

**11. Vertretungsverbot**

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich vom Freistellungszeitpunkt an weder als Arbeitnehmer, Geschäftsführer, Auftragnehmer oder Agent des Arbeitgebers oder einer Gruppengesellschaft aufzutreten.

**12. Arbeitszeugnis**

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf ein Arbeitszeugnis, das dem Arbeitnehmer im Beendigungszeitpunkt, spätestens jedoch innert zehn Tagen nach dem Beendigungszeitpunkt, zugestellt wird. Der Wortlaut des Arbeitszeugnisses ist in Anhang 1 festgehalten. Wichtig: der genaue Wortlaut Arbeitszeugnisses sollte Bestandteil der Aufhebungsvereinbarung sein.

**Option: 13. Unterschriftsberechtigung**

Die Unterschriftsberechtigung des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber oder einer Gruppengesellschaft endet im Freistellungszeitpunkt. Der Arbeitnehmer tritt an jenem Tag als Verwaltungsrat/Geschäftsführer/Prokurrist etc. der Gesellschaft zurück. Der Arbeitgeber wird den Arbeitnehmer die entsprechende(n) Eintragung(en) im jeweiligen Handelsregister löschen.

**14. Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen oder Ergänzungen dieser Aufhebungsvereinbarung sind nur gültig, wenn sie in schriftlicher Form abgefasst und von den Parteien unterzeichnet werden.

**15. Stillschweigen**

Die Parteien vereinbaren über den Inhalt der Aufhebungsvereinbarung Stillschweigen zu bewahren, es sei denn die Offenlegung würde vom Gesetz oder einer staatlichen Behörde (z.B. RAV, Gericht) verlangt.

**Option: 16. Saldoklausel**

Mit dem Abschluss und der Erfüllung dieser Aufhebungsvereinbarung erklären sich die Parteien per Saldo sämtlicher Ansprüche als endgültig und vollständig auseinandergesetzt.

**17. Ausfertigung**

Jede Partei erhält ein Original dieses Vertrages.

**18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Der Arbeitsvertrag untersteht schweizerischem Recht (ohne Berücksichtigung des Internationalen Privatrechts).

Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Arbeitsvertrag ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solche über das Zustandekommen, die Rechtswirksamkeit, die Abänderung oder Auflösung des Vertrages, sind die ordentlichen Gerichte am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder am gewöhnlichen Arbeitsort des Arbeitnehmers.

Ort, Datum

Der Arbeitnehmer:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
Name

Ort, Datum

Der Arbeitgeber:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
Name